

Mandanten-Checkliste

für die Aufstellung des Lageberichts

nach DRS 20
ohne Anforderungen
an Konzernlagebericht und Kapitalmarktorientierung im weitesten Sinn

Die **Gliederung des Lageberichts** wurde mit dem DRS 20 deutlich ausgeweitet.

Die Begriffe „Angabe“, „Darstellung“, „Analyse“ und „Beurteilung“ wurden genauer **abgegrenzt**:

- **Angabe / Darstellung:** bloße Nennung von Fakten bzw. die Beschreibung von Sachverhalten

Nach Sprachgebrauch und -gefühl bezieht sich der Begriff „Angabe“ eher auf quantitative und der Begriff „Darstellung“ eher auf qualitative Informationen.

- **Analyse:** Aufzeigen von Ursachen und Wirkungszusammenhängen
- **Beurteilung:** Wertung und Kommentierung von Sachverhalten.

Neu aufgenommen wurde der Grundsatz der **Informationsabstufung** (DRS 20.34-35), nach dem der Umfang der Ausführungen im Konzernlagebericht und der Detaillierungsgrad der Informationen von den spezifischen Gegebenheiten des Konzerns abhängen, wie z.B.:

- die Art der Geschäftstätigkeit,
- die Konzerngröße und
- die Inanspruchnahme des Kapitalmarktes dar.

Der Grundsatz dient als Ableitungsbasis für höhere Anforderungen an die Berichterstattung von diversifizierten, großen oder kapitalmarktorientierten Konzernen. Er würdigt das Selbstschutzinteresse von wenig diversifizierten, kleinen oder nicht kapitalmarktorientierten Konzernen, welche bei einem einheitlichen Umfang und Detaillierungsgrad relativ mehr schutzwürdige interne Unternehmensinformationen offenlegen müssten.



Die nachfolgende Checkliste für die Aufstellung des Lageberichts gilt bereits seit Bekanntmachung des DRS 20 im Jahre 2012.

Die unterschiedlichen Anforderungen im Lagebericht werden wie folgt farblich gekennzeichnet:

unveränderte Angaben
neue Anforderungen nach DRS 20

Gliederung	Seite
Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs, Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens § 289 I 1 – 3 HGB	5
I. Grundlagen des Unternehmens	5
1. Geschäftsmodell des Unternehmens	5
2. Zweigniederlassungsbericht	5
3. Forschung und Entwicklung	5
II. Wirtschaftsbericht	7
1. Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen	7
2. Geschäftsverlauf	7
3. VFE-Lage: Darstellung, Analyse, Beurteilung	7
a) Ertragslage	9
b) Finanzlage	11
c) Vermögenslage	13
4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren	13
5. Gesamtaussage	13
Risiko- und Prognoseberichterstattung (§ 289 I 4 HGB: Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken)	15
III. Prognosebericht	15
IV. + V. Chancen- und Risikobericht	17
VI. Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten	19

Einen **neuen Berichtsbestandteil** innerhalb des Standardabschnitts zu den Grundlagen des Konzerns bildet die **freiwillige Berichterstattung über Ziele und Strategien**.

Der Gesetzgeber hatte sich letztlich gegen eine solche Berichtspflicht ausgesprochen, wobei nach Auffassung des DSR folgendes dafür sprach:

- die Informationsfunktion der Lageberichterstattung und
- die Entscheidungsrelevanz strategieorientierter Berichtselemente.

Da kapitalmarktorientierte Unternehmen in der Praxis annähernd zu 90 % im Lagebericht strategieorientierte Informationen zur Verfügung stellen, beurteilte der DSR eine Berichterstattungspflicht über Ziele und Strategien für kapitalmarktorientierte Unternehmen im Entwurf E-DRS 27 noch als sachgerecht.

Unter den Begriff Ziele subsumiert der DSR primär strategische Ziele, wie z.B. die Steigerung

- des Unternehmenswertes,
- der Marktführerschaft und
- des Marktanteiles.

Operative Ziele, wie z.B. Umsatz-, EBIT- oder Kapitalrenditeziele, fallen häufig mit Prognosen zusammen und sind daher i.d.R. Bestandteil des Prognoseberichts.

Möchte das Unternehmen freiwillig eine solche Strategieberichterstattung in den Lagebericht aufnehmen, um seinen Adressaten die Einordnung seines Geschäftsverlaufs oder der Lage in die Ziele und Strategien zu ermöglichen, sind die Anforderungen des DRS 20.41-44 dann Mindestanforderungen.

Eine Pflicht zur Strategieberichterstattung formuliert der DRS 20 aber nicht (mehr).

	j	n	n/a
Darstellung und Analyse des Geschäftsverlaufs, Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens § 289 I 1 – 3 HGB			
• vollständig, richtig, verlässlich, klar und übersichtlich, Sicht der Konzernleitung, wesentlich, Informationsabstufung (DRS 20.12-35)			
I. Grundlagen des Unternehmens (DRS 20.36-52)			
1. Geschäftsmodell des Unternehmens (DRS 20.36-38)			
Angaben zum Konzern sind der Ausgangspunkt für die Darstellung, Analyse und Beurteilung des Geschäftsverlaufs und der wirtschaftlichen Lage:			
• zum Unternehmen			
- organisatorische Struktur			
- Segmente			
- Standorte			
• zur Geschäftstätigkeit			
- Produkte und Dienstleistungen			
- Geschäftsprozesse			
- Absatzmärkte			
- externe Einflussfaktoren für das Geschäft			
• wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr			
2. Zweigniederlassungsbericht (§ 289 II Nr. 3 HGB)			
• Eingehen auf bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft			
3. Forschung und Entwicklung (§ 289 II Nr. 3 HGB, DRS 20.48-52)			
• Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für eigene Zwecke			
- inkl. Inanspruchnahme von Leistungen Dritter			
• quantitative Angaben zum Faktoreinsatz			
- Gesamtbetrag der Aufwendungen für F&E (absolut und in % vom Umsatz)			
- Investitionen			
- Anzahl der Mitarbeiter im Bereich F&E			
• Ergebnisse der F&E			
- neue Patenten, Lizenzen, Produktentwicklungen			
- deren finanzielle Bedeutung für das Unternehmen			
• wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr			
• Aktivierungsquote (von den gesamten F&E-Kosten), wenn Entwicklungskosten aktiviert wurden			

II. Wirtschaftsbericht (DRS 20.53-113)

- Die Informationen über die **Entwicklung der Geschäftstätigkeit** im abgelaufenen Geschäftsjahr sind **in Beziehung zur vorangegangenen Entwicklung und Berichterstattung** zu stellen.

Wie bereits in DRS 15 sind daher wesentliche Änderungen im Vergleich zum Vorjahr darzustellen und zu analysieren. **Über die bisherigen Anforderungen hinaus** sollen künftig die in der Vorperiode berichteten Prognosen mit der **tatsächlichen Geschäftsentwicklung verglichen** werden (DRS 20.57).

		j	n	n/a
II.	Wirtschaftsbericht (DRS 20.53-113)			
1.	Gesamtwirtschaftliche branchenbezogene Rahmenbedingungen (DRS 20.59-61)			
	• Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit			
	- Branchenkonjunktur			
	- Wettbewerbssituation			
	- Marktstellung des Unternehmens			
	• wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr			
2.	Geschäftsverlauf (DRS 20.62-63)			
	• Entwicklungen und Ereignisse, die für den Geschäftsverlauf ursächlich waren			
	- Umstrukturierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen			
	- Unternehmenskäufe oder -verkäufe			
	- Kooperationsvereinbarungen, andere wichtige Verträge			
	- wesentliche Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen			
	- Veränderung der Markt- und Wettbewerbsbedingungen			
	• Entwicklungen, Ereignisse, ursächlich für Geschäftsverlauf			
	- Veränderung des Marktanteils / der Wettbewerbsposition			
	- besondere saisonale Einflüsse			
	- besondere Schadens- und Unglücksfälle			
	• Beurteilung der Bedeutung für das Unternehmen			
3.	VFE-Lage: Darstellung, Analyse, Beurteilung (DRS 20.64)			
	• Faktoren, die einen Zeitvergleich beeinträchtigen			

	j	n	n/a
a) Darstellung, Analyse und Beurteilung der Ertragslage (DRS 20.65-77)			
• wesentliche Ergebnisquellen			
• wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr			
- dafür ursächliche Faktoren			
- zugrunde liegende Trends			
- ungewöhnliche, nicht jährlich wiederkehrende Ereignisse			
- Auswirkungen quantifizieren			
• wesentliche Faktoren für die Veränderung der Ertragslage			
- Rohstoffmangel, Mangel an Fachkräften, unsichere Zulieferungsbedingungen			
- Entwicklung von Patenten, Lizenzen, Franchiseverträgen			
- starke Abhängigkeit von bestimmten Zulieferern / Kunden			
- Produkthaftung			
- Umweltschutzaufwendungen / Umweltschutzhaftung			
- Änderung der rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen			
- Einschränkungen Absatz- / Beschaffungsmöglichkeiten			
- Wechselkursschwankungen, unterschiedl. Inflationsraten			
• Angabe und Analyse des Umsatzes (gleichwertige Angaben)			
- Aufgliederung nach Produkten, Regionen oder Währungen			
- wesentliche Preis- und Mengeneinflüsse			
- Einfluss des Sortiments an Produkten und Dienstleistungen			
• Darstellung und Analyse der Auftragslage (gleichw. Angaben)			
- bei langfristiger Auftragsfertigung			
- Auftragseingang im lfd. Jahr, Auftragsbestand, -reichweite			
• Analyse der wesentlichen Aufwendungen und Erträge (inkl. wesentlicher Einflüsse von Inflations- und Wechselkursen)			
- Wirtschaftlichkeit der Leistungserstellung, Kapazitätsauslastung, Rationalisierungsmaßnahmen, Qualitätssicherung			
- Personalkosten und deren erwartete Entwicklung,			
- Inbetriebnahme oder Stilllegung von Produktionsanlagen			
- Preise / Konditionen der Absatz- und Beschaffungsmärkte, Abhängigkeiten, Beschaffungs- und Vorratspolitik			
- Rohstoff-, Energiekosten und deren erwartete Entwicklung			
- Änderungsursachen des Zins-, Beteiligungsergebnisses			
- Entwicklung der Steuerquoten.			

	j	n	n/a
b) Darstellung, Analyse und Beurteilung der Finanzlage (DRS 20.78-98)			
• anhand Kapitalstruktur, der Investitionen und der Liquidität			
<i>Kapitalstruktur (DRS 20.81-86)</i>			
• Art, Fälligkeits-, Währungs- und Zinsstruktur der Verbindlichk.			
• wesentliche Finanzierungsmaßnahmen, -vorhaben			
- Emissionen von Aktien, Genussscheinen oder Anleihen			
- Änderungen von Kreditlinien			
• wesentliche Veränderungen bedeutsamer Kreditkonditionen			
• wesentliche Veränderung außerbilanzieller Verpflichtungen			
<i>Investitionen (DRS 20.87-91)</i>			
• Umfang und Zweck getätigter Investitionen			
• geplante Finanzierung bestehender Investitionsverpflichtungen			
- neben rechtlich zwingenden auch wirtschaftlich verursachte			
- Aufrechterhaltung bestehender Wachstumstrend			
- Einführung neuer Produkte			
<i>Liquidität (DRS 20.92-98)</i>			
• Liquiditätsanalyse anhand einer Kapitalflussrechnung			
• Fähigkeit, Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen			
- absehbare Liquiditätsengpässe darstellen			
- vorzeitige Rückzahlungsverpflichtungen in Finanzierungsverträgen?			
- zugesagte, nicht ausgenutzte Kreditlinien angeben			
- Verfügungsbeschränkungen von Kapital darstellen			

4. **Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (DRS 20.101-113)**

- bedeutsame **finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**, die auch zur **internen Steuerung** des Konzerns herangezogen werden (DRS 20.102-106).

Das Aggregationsniveau kann aber über demjenigen liegen, das in der internen Berichterstattung verwendet wird.

5. **Gesamtaussage (DRS 20.56-58)**

- Sofern das Unternehmen im Abschnitt über die Grundlagen des Unternehmens **freiwillig über Ziele und Strategien** berichtet hat, sollen hier Aussagen dazu gemacht werden, welche strategischen Ziele **bislang erreicht worden sind** (DRS 20.56).

	j	n	n/a
c) Darstellung, Analyse und Beurteilung der Vermögenslage (DRS 20.99-100)			
• Höhe, Zusammensetzung, Auswirkungen von Abweichungen gegenüber dem Vorjahr			
• Inflations- und Wechselkurseinflüsse darstellen			
4. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (DRS 20.101-113)			
• die auch zur internen Steuerung des Unternehmens dienen			
finanzielle Leistungsindikatoren:			
- Eigenkapitalrendite, Gesamtkapitalrendite			
- Umsatzrendite			
- Cashflow			
- Working Capital			
- Investitionen in Sachanlagevermögen, Immaterielles AV			
- EBIT, EBITDA, Wertbeitrag			
• Darstellung der Berechnung dieser Indikatoren			
• evtl. Überleitungsrechnung auf die Zahlen im Abschluss			
große KapG: auch nichtfinanzielle Leistungsindikatoren:			
- Kundenbelange (Kundenstamm, Kundenzufriedenheit)			
- Umweltbelange (Emissionswerte, Energieverbrauch)			
- Arbeitnehmerbelange (Mitarbeiterfluktuation, -zufriedenheit, Betriebszugehörigkeit, Fortbildungsmaßnahmen)			
- gesellschaftliche Reputation (soziales, kulturelles Engagement, gesellschaftliche Verantwortung)			
• Bezug zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (DRS 20.111-112)			
• wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr			
5. Gesamtaussage (DRS 20.56-58)			
• Verdichtung der Ausführungen zum Geschäftsverlauf und zur Lage zu einer Gesamtaussage, Beurteilung, ob günstiger oder ungünstiger Verlauf (DRS 20.58)			
• Wurden strategische Ziele erreicht (bei freiwilliger Berichterstattung, DRS 20.56)?			
• Vergleich der Prognosen vom Vorjahr mit tatsächlicher Entwicklung (DRS 20.57)			

Nachtragsbericht (§ 289 II Nr. 1 HGB a.F., DRS 20.114-115)

- Vorgänge, die eine deutlich andere Darstellung der VFE-Lage erfordert hätten
- gesonderter Hinweis auf Eintritt nach Abschlussstichtag
- Fehlanzeige erforderlich

Die Berichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Geschäftsjahr eingetreten sind, ist mit dem BilRUG **in den Anhang verlagert** worden (§ 285 Nr. 33 HGB n.F.)

III. Prognosebericht (DRS 20.118-134)

- **Chancen:** mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen positiven Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.
- **Risiken:** mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.
- **Prognosebericht:** Der Bericht zur voraussichtlichen Entwicklungen des Unternehmens – ausgenommen der Chancen und Risiken –
- **Management Approach:** Prognosen zu den wichtigsten finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die **auch zur internen Steuerung** verwendet werden.
- **Verkürzung des Prognosezeitraums:** von mindestens zwei Jahren auf mindestens ein Jahr, gerechnet vom letzten Abschlussstichtag. Zusätzlich sind absehbare Sondereinflüsse nach diesem Prognosehorizont sind darzustellen und zu analysieren.
- **Erhöhung der Prognosegenauigkeit:** von „mindestens als positiver oder negativer Trend“ zu „Aussagen zur Richtung und zur Intensität der erwarteten Veränderung“.
- keine **Differenzierung** der Anforderungen an den Prognosehorizont und die Prognosegenauigkeit zwischen **kapitalmarktorientierten** und nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen
- Öffentlich verfügbare Prognosen sind nur eingeschränkt zu verwenden, sie dürfen den Blick auf die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens nicht beeinträchtigen.
- bei **außergewöhnlich hoher Unsicherheit:** komparative Prognosen hinsichtlich der voraussichtlichen Entwicklung möglich

	j	n	n/a
Risiko- und Prognoseberichterstattung (§ 289 I 4 HGB: Beurteilung und Erläuterung der voraussichtlichen Entwicklung mit ihren Chancen und Risiken)			
gemeinsame oder getrennte Berichterstattung möglich			
III. Prognosebericht (DRS 20.118-134)			
<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilung der zukünftigen Entwicklung zum Geschäftsverlauf und zur Lage, Erläuterung mit wesentlichen Eckdaten: 			
<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigung 			
<ul style="list-style-type: none"> - Investitionen und ihre Finanzierung 			
<ul style="list-style-type: none"> - Belegschaft 			
<ul style="list-style-type: none"> - Umsatz 			
<ul style="list-style-type: none"> - Kosten 			
<ul style="list-style-type: none"> - Erträge 			
<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsergebnis 			
<ul style="list-style-type: none"> • Verdichtung zu einer Gesamtaussage 			
<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen 			
<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschafts- und Branchenentwicklungen 			
<ul style="list-style-type: none"> - Wechselkurse, Inflation 			
<ul style="list-style-type: none"> - regulatorische Maßnahmen, technischer Fortschritt 			
<ul style="list-style-type: none"> - erwartete Sondereinflüsse 			
<ul style="list-style-type: none"> - Realisierung von Synergiepotentialen 			
<ul style="list-style-type: none"> - Abschluss von Entwicklungsprojekten 			
<ul style="list-style-type: none"> - Inbetriebnahme neuer Anlagen 			
<ul style="list-style-type: none"> • diese müssen mit den Prämissen im JA in Einklang stehen 			
<ul style="list-style-type: none"> - z.B. gleiche Annahme der Umsatzentwicklung bei der Ergebnisprognose und bei der Planungsrechnung für den Werthaltigkeitstest des GoFW 			
<ul style="list-style-type: none"> • verwendete fremde Prognosen (z.B. von Wirtschaftsforschungsinstituten) sind anzugeben 			
<ul style="list-style-type: none"> • keine öffentlich verfügbaren Prognosen zur Gesamtwirtschaft 			
<ul style="list-style-type: none"> • Prognosen zu berichteten (Wirtschaftsbericht) finanziellen und nichtfinanziellen Leistungsindikatoren abgeben; Plan- und Istwerte für denselben Zeitraum müssen vergleichbar sein. 			

IV. Risikobericht (DRS 20.135-136, 146-164)

- **Hervorhebung der Bedeutung** aus der Darstellung der Risiken (evtl. Kategorisierung entsprechend ihrer Bedeutung (DRS 20.164))
- **Wahlrecht zur Darstellung der Risiken**
 - netto (nach Maßnahmen zur Risikobegrenzung) oder
 - brutto (vor Maßnahmen zur Risikobegrenzung mit Darstellung der Maßnahmen).

Die gewählte Darstellungsform ist anzugeben.

V. Chancenbericht (DRS 20.165-167)

- analog zu den Risiken zu behandeln (DRS 20.165)

	j	n	n/a
<ul style="list-style-type: none"> Prognosezeitraum: mindestens 1 Jahr, absehbare Sondereinflüsse danach sind darzustellen und zu analysieren 			
<ul style="list-style-type: none"> Richtung und Intensität der Veränderung zum Ist-Wert (DRS 20.128) ist mit dem Ist-Wert anzugeben 			
<ul style="list-style-type: none"> - Richtung: z.B. steigen, fallen 			
<ul style="list-style-type: none"> - Intensität: z.B. stark, erheblich, geringfügig, leicht 			
<ul style="list-style-type: none"> - Punkt-, Intervall-, oder qualifiziert-komparative Prognosen 			
<ul style="list-style-type: none"> bei besonderen Umständen (Finanzmarktkrise) sind komparative Prognosen ausreichend (DRS 20.133) 			
IV. + V. Chancen- und Risikobericht (DRS 20.135-187)			
Angaben zu einzelnen Risiken und Chancen (DRS 20.146-164, 165)			
<ul style="list-style-type: none"> spezifische Risiken aus Geschäftstätigkeit 			
<ul style="list-style-type: none"> bestandsgefährdende Risiken gesondert 			
<ul style="list-style-type: none"> Analyse und Beurteilung der Konsequenzen aus dem Eintritt der einzelnen Risiken / Chancen 			
<ul style="list-style-type: none"> Risiken / Chancen quantifizieren, wenn dies auch zur internen Steuerung erfolgt 			
<ul style="list-style-type: none"> - z.B. Marktpreisrisiken mit Sensitivitätsanalysen und Kennzahlen (value at risk) 			
<ul style="list-style-type: none"> - nicht, wenn Nachteile für das Unternehmen 			
<ul style="list-style-type: none"> Zeithorizont entspricht Prognosezeitraum (1 Jahr) 			
<ul style="list-style-type: none"> Zeithorizont für bestandsgefährdende Risiken: mind. 1 Jahr 			
<ul style="list-style-type: none"> Darstellung der Auswirkungen der Risiken, wahlweise nach Brutto- oder Nettomethode (vor oder nach Umsetzung der Risikobegrenzungsmaßnahmen) 			
<ul style="list-style-type: none"> - z.B. durch Termingeschäfte, Versicherungen 			
<ul style="list-style-type: none"> Risiken / Chancen ordnen od. zu Kategorien zusammenfassen 			
<ul style="list-style-type: none"> - Ordnung nach Bedeutung. Eintrittswahrscheinlichkeit 			
<ul style="list-style-type: none"> - Kategorien: 			
<ul style="list-style-type: none"> - Umfeld-, Branchenrisiken 			
<ul style="list-style-type: none"> - leistungswirtschaftliche Risiken 			
<ul style="list-style-type: none"> - finanzwirtschaftliche Risiken 			
<ul style="list-style-type: none"> wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 			
<ul style="list-style-type: none"> Zusammenführung der einzelnen Risiken und Chancen zu einem Gesamtbild der Risiko- und Chancenlage 			
<ul style="list-style-type: none"> Verrechnungsverbot von Chancen und Risiken 			

VII. Erklärung zur Unternehmensführung (wenn AN > 500) (§ 289f IV 1 i.V.m. § 289f II Nr. 4 und § 289f I 2 und 3 HGB)

- Um den Anteil von Frauen in Führungspositionen endlich signifikant zur erhöhen, trat am **1. Mai 2015** das Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen (**FüPoG**) in Kraft.
- Das FüPoG für die Privatwirtschaft basiert auf zwei Säulen. Die erste besteht aus einer festen Quote von 30 % für das jeweils unterrepräsentierte Geschlecht. Sie gilt seit Anfang 2016 für neu zu besetzende Aufsichtsratsposten in **börsennotierten und voll mitbestimmungspflichtigen Unternehmen** (AN > 2000).
- Die zweite Säule besteht aus einer **Zielgrößenverpflichtung**. Danach müssen sich Unternehmen, die börsennotiert oder **mitbestimmungspflichtig** (AN > 500) sind, **eigene Zielgrößen zur Erhöhung des Frauenanteils** geben. Sie müssen für ihre Aufsichtsräte, Vorstände und obersten Management-Ebenen Ziele bestimmen und darüber öffentlich in ihrem Lagebericht informieren.

Mit dem FüPoG müssen mitbestimmte GmbH nun auch eine Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289f HGB abgeben, in der die **Angaben zur Frauenförderung** nach § 289f IV HGB den **einzigsten Inhalt** darstellen.

Gem. **§ 289f IV 1** i.V.m. § 289f II Nr. 4 und § 289f I 2 und 3 HGB ist innerhalb des Lageberichts eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben, in der

- die Festlegung der Zielgröße für die Frauenquote angegeben wird und
- erklärt wird, ob sie während des (selbstgewählten) Bezugszeitraums erreicht worden ist und wenn nicht, warum nicht.

Die Berichtspflicht besteht **erstmalig** in Lageberichten, die sich auf Geschäftsjahre mit einem nach dem 30.09.2015 liegenden Abschlussstichtag beziehen (vgl. Art. 24 II i.V.m. Art. 12 FüPoG bzw. Art. 73, 1 EGHGB).

		j	n	n/a
VI.	Risikoberichterstattung über die Verwendung von Finanzinstrumenten (§ 289 II Nr. 1 HGB n.F. DRS 20.179-187)			
	innerhalb des Chancen- und Risikoberichts möglich			
	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung von aus der Verwendung von Finanzinstrumenten resultierenden Risikoarten und deren Ausmaß 			
	- Marktpreisrisiken			
	- Ausfallrisiken			
	- Liquiditätsrisiken			
	- Ausmaß kann durch Sensitivitätsanalysen oder Kennzahlen (value at risk) beschrieben werden			
	- nur bzgl. offener Risikopositionen (DRS 20.182)			
	<ul style="list-style-type: none"> • Risikomanagementziele für diese einzelnen Risiken 			
	- Vermeidung von Risiken			
	- Werden Risiken eingegangen, in welchem Umfang?			
	<ul style="list-style-type: none"> • Risikomanagementmethoden bzgl. dieser Risiken 			
	- Maßnahmen der Risikoreduktion, Risikoüberwälzung			
	- Systematik, Art, Kategorien der Sicherungsgeschäfte, wenn diese Risiko verursachenden Geschäften zuzuordnen sind			
	- Welche Risikoarten werden gesichert?			
	- Was für eine Sicherungsbeziehung besteht?			
	- Wie wird die Wirksamkeit der Sicherung sichergestellt?			
	- Gibt es antizipative Sicherungsbeziehungen?			

		j	n	n/a
VII.	Erklärung zur Unternehmensführung (wenn AN > 500) (§ 289f IV 1 i.V.m. § 289f II Nr. 4 und § 289f I 2 und 3 HGB)			
	erstmals 2015			
	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Zielgröße für die Frauenquote 			
	<ul style="list-style-type: none"> • Erklärung, ob sie während des (selbstgewählten) Bezugszeitraums erreicht worden ist und wenn nicht, warum nicht 			

Anlage zum LB Entgeltbericht

- Die Verpflichtung zur Erstellung eines Entgeltberichts ist u.a. an die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts gem. §§ 264, 289 HGB gekoppelt.
- Damit müssen KapG und haftungsbeschränkte Personengesellschaften (PHG) **ab mittlerer Größe mit in der Regel mehr als 500 Beschäftigten**, gem. § 21 EntgTranspG einen Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit erstellen.
- **Kleine** KapG und haftungsbeschränkte PHG sind nicht lageberichtspflichtig und müssen damit auch **keinen Entgeltbericht** erstellen, auch nicht, wenn sie freiwillig oder aus anderen als den gesetzlichen – z.B. aus gesellschaftsvertraglichen – Gründen einen Lagebericht aufstellen.
- **Darzustellen sind** gem. § 21 I EntgTranspG die Maßnahmen zur
 - Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkungen sowie
 - Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer.
- **Ab dem 2. Entgeltbericht** ist gem. § 21 III EntgTranspG außerdem darzustellen, wie sich die **statistischen Angaben** im Vergleich zum letzten Bericht (und da nur bzgl. des letzten Jahres) verändert haben.
- Der Bericht ist **erstmalig in 2018 dem Lagebericht 2017 über die Zahlen von 2016**, als Anlage beizufügen und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen, d.h. im ersten Entgeltbericht umfasst der Berichtszeitraum nur 1 Jahr, nämlich das Jahr 2016
- Danach erfolgt der Bericht alle 3 Jahre bei tarifungebundenen Arbeitgebern und alle 5 Jahre bei tarifgebundenen. Hier umfasst der Berichtszeitraum 3 bzw. 5 Jahre

		j	n	n/a
Anlage zum Lagebericht	Entgeltbericht			
getrennt vom Lagebericht				
erstmalig Anlage zum LB 2017 mit den Zahlen für 2016				
dann alle 3 Jahre bei tarifungebunden Arbeitgebern: LB 2020 bzw. alle 5 Jahre bei tarifgebunden Arbeitgebern: LB 2022				
<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und deren Wirkungen (§ 21 I EntgTranspG), z.B. 				
- Betriebskindergarten				
- homeoffice				
- Schulungen zu benachteiligungsfreier Personalauswahl				
<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Maßnahmen zur Herstellung von Entgeltgleichheit für Frauen und Männer (§ 21 I EntgTranspG), z.B. 				
- Entgeltregelungen				
- Arbeitsbewertungsverfahren				
<ul style="list-style-type: none"> • statistische Angaben (§ 21 II EntgTranspG) nach Geschlecht aufgeschlüsselte Angaben 				
- zu der durchschnittlichen Gesamtzahl der Beschäftigten				
- zu der durchschnittlichen Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten				
<ul style="list-style-type: none"> • Ab 2. Entgeltbericht (§ 21 III EntgTranspG) Veränderungen statistischer Angaben im Vergleich zum letzten Berichtsjahr 				

Stand: Januar 2019